

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Juli 1983

Aufrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Juli 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kirchentellinsfurt "Der Gemeindebote" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. August 1967 außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 13. Juli 1983

gez. K n a u s s
Bürgermeister